

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Solarpark Eslarn II“**

VORENTWURF



Markt Eslarn

Marktplatz 1, 92693 Eslarn

Erstellt durch:

Greenvest
Solar Greenvest Solar GmbH
Münchner Straße 15a
82319 Starnberg

Starnberg, 05.11.2020

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	3
1.1. Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans	3
1.2. Rechtliche Grundlagen	3
1.3. Methodik	4
1.4. Untersuchungsumfang und Datengrundlagen	5
2. BESCHREIBUNG DER PLANUNG	5
2.1. Baubeschreibung	5
2.1.1. Beschreibung Sondergebiet für Photovoltaikanlagen	6
2.1.2. Gestaltung der Grünflächen innerhalb des Sondergebietes	7
2.1.3. Gestaltung der Grünflächen außerhalb des Sondergebietes	8
2.2. Darstellung der allgemeinen Projektwirkungen	8
3. ERMITTLUNG DER PRÜFRELEVANTEN ARTEN	9
3.1. Beschreibung des Untersuchungsraumes und der voraussichtlich betroffenen Lebensräume	10
4. PROJEKTBEDINGTE BETROFFENHEIT DER PRÜFRELEVANTEN ARTEN	12
4.1.1. Europäische Vogelarten	12
5. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG DER VERBOTSVERLETZUNG	14
5.1. Vermeidungsmaßnahmen	14
6. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	15
7. QUELLENVERZEICHNIS	16

Anlagen:

- Bericht zur Erfassung der Brutvogelfauna (M. Püls, 05.07.2020)

1. EINLEITUNG

1.1. Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans

Anlass

Dem Markt Eslarn liegt der Wunsch vor, einen Solarpark in der Gemarkung Eslarn zu realisieren.

Die geplante Fläche umfasst ca. 3,4 ha und liegt auf den Flurstücken 1591 und 1591/1, Gemarkung Eslarn. Die Flurstücke werden derzeit landwirtschaftlich als Acker und als intensives Grünland genutzt. Es handelt sich dabei um landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet. Mit der geplanten Anlage können ca. 2.964.000 kWh Strom pro Jahr erzeugt, was etwa 926 Drei-Personen-Haushalte versorgt (Basis Ertragsberechnung Strommix Deutschland 2013 lt. Umweltbundesamt).

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben ist ein Verstoß gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich. In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird die projektbedingte Betroffenheit streng und besonders geschützter Arten i.S. der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen überprüft.

Grundlage der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Faunistische Planungsraumanalyse für den „Solarpark Eslarn II“ (S. Hiebeler, 29.04.2020).

1.2. Rechtliche Grundlagen

Die mögliche projektbedingte Betroffenheit streng und besonders geschützter Arten i. S. der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ist im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu überprüfen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt dies entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12/10) die Privilegierungsmöglichkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So sollen Tötungen von Individuen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht mehr von dieser Privilegierung erfasst sein, da Art. 12 Abs. 1 a der FFH-Richtlinie eine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbotes nicht vorsehe. Dies hätte grundsätzlich zur Folge, dass in den Fällen, in denen eine Tötung von Individuen bei der Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wahrscheinlich ist, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht würde und für die jeweils betroffene Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen wäre. Diese Rechtsprechung wurde durch das Urteil zum Weiterbau der BAB A 14 (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4/13) konkretisiert. Hierin hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Tötungsverbot nicht erfüllt ist, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird. Die Erteilung einer Ausnahme wird damit erst dann erforderlich, wenn sich das Tötungsrisiko des Individuums signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 9 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

1.3. Methodik

Methodische Grundlagen sind das Guidance document (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007) und die Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen (LANA 2006).

In einem ersten Arbeitsschritt wird ermittelt, welche der streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten im möglichen Wirkraum der Baumaßnahme tatsächlich oder potenziell vorkommen (Bestandserfassung). Bei den nicht untersuchten Taxa erfolgt eine Potenzialanalyse auf Grundlage vorhandener Daten. Hierbei werden die Verbreitung und die Lebensraumsansprüche der streng geschützten Arten / europäischen Vogelarten mit den im Raum vorhandenen und von der Baumaßnahme betroffenen Lebensraumstrukturen abgeglichen. Arten, die aufgrund ihrer Verbreitung oder ihrer Habitatansprüche im Raum nicht vorkommen können, bleiben bei der Prüfung unberücksichtigt. Gleichmaßen werden auch Arten, die zwar im Raum vorkommen können, bei denen aber Beeinträchtigungen i. S. der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ohne vertiefende Prüfung auszuschließen sind, bei der Beurteilung der Projektauswirkungen nicht näher betrachtet.

– Arbeitsschritt 1 wird durch die Faunistische Planungsraumanalyse (S. Hiebeler, 29.04.2020) ersetzt. –

In einem zweiten Arbeitsschritt werden für die im Wirkungsbereich nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten die möglichen projektbedingten Auswirkungen i. S. der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG überprüft. Im Rahmen dieses Bearbeitungsschritts werden ggf. auch Maßnahmen (Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) festgelegt, die zur Verminderung der Beeinträchtigungen beitragen bzw. die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. von § 44 Abs. 5 BNatSchG sicherstellen (s. u.). Die projektbedingte Betroffenheit der Arten wird in Artenblättern dargestellt.

Gegenstand der Prüfung sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ausschließlich die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten.

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind i. d. R. individuenbezogen zu bewerten. Eine Ausnahme stellt das Störungsverbot dar, dass sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population bezieht. Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gilt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG das Verbot der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) allerdings nur eingeschränkt. Soweit die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen das Verbot vor.

Ein dritter Arbeitsschritt ist durchzuführen, wenn es trotz Ergreifung von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zur Erfüllung einzelner Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen sollte. In diesem Fall kann gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Ausnahme zugelassen werden.

Als Grundlage für die Zulassung einer Ausnahme ist die Bedeutung der betroffenen Population für die Art in der biogeographischen Region zu bewerten. Darüber hinaus ist die Möglichkeit für die Realisierung von Alternativen zu prüfen, die aus artenschutzrechtlicher Sicht evtl. günstiger zu beurteilen sind. Abschließend ist darzulegen, ob und wie sich die Beeinträchtigungen der lokalen Population kompensieren lassen und welche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen Region zu erwarten sind.

1.4. Untersuchungsumfang und Datengrundlagen

Wesentliche Grundlagen der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

- Ortsbesichtigung am 23.04.2019
- Faunistische Planungsraumanalyse für den „Solarpark Eslarn II“ (S. Hiebeler, 29.04.2020)
- Brutvogelkartierung und Bericht zur Erfassung der Brutvogelfauna (M. Püls, 05.07.2020)

2. BESCHREIBUNG DER PLANUNG

2.1. Baubeschreibung

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1591 und 1591/1 der Gemarkung Eslarn mit einer Größe von ca. 3,4 ha. Der geplanten Flächennutzung entsprechend wird die Art der baulichen Nutzung als sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Des Weiteren werden Grünflächen festgesetzt, auf welchen

die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umgesetzt werden.

Tabelle 1: Flächenbilanz im Geltungsbereich

Sondergebiet für Photovoltaikanlagen	28.272 qm
Private Grünfläche	5.882 qm
Geltungsbereich gesamt	34.154 qm

2.1.1. Beschreibung Sondergebiet für Photovoltaikanlagen

Zum Betrieb der Anlage werden aufgrund der Größe voraussichtlich drei Trafogebäude bzw. Übergabestationen mit einer Grundfläche von je 9 qm erforderlich, diese werden als eigenständige Gebäude auf einem einfachen Fundament errichtet. Die maximale Wandhöhe der Nebengebäude beträgt 4,50 m über dem natürlich bestehenden Gelände. Von dort wird der Strom ins öffentliche Netz eingespeist.

Auf dem Sondergebiet für Photovoltaikanlagen werden die Modulreihen angeordnet. Die Unterkonstruktion, auf der die einzelnen Solarmodule befestigt sind, ist nach Süden geneigt, um die Energie der Sonneneinstrahlung optimal zu nutzen. Die Aufständigung der Anlage erfolgt durch Modulstützen (verzinkte Stahlprofile), die ähnlich wie bei Straßenleitplanken in den Boden gerammt werden und so die Versiegelung auf ein Minimum reduzieren. Es sind keine Fundamente erforderlich. Zudem werden folgende Angaben zu den Modulreihen getroffen:

- der maximale Flurabstand der Solarmoduloberkante beträgt 3,80 m ü. OK Gelände
- der Abstand der Solarmodulunterkante beträgt mindestens 0,50 m ü. OK Gelände

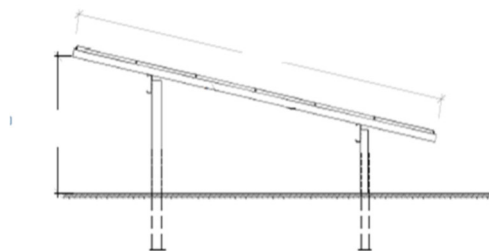


Abbildung 1: Detailzeichnungen Rammung ohne Maßstab

Die elektrische Verbindung zwischen den Modulen erfolgt über Kabelverbindungen in Kabelkanälen in der Unterkonstruktion. Die Verbindung der Modulreihen untereinander und mit den Wechselrichtern erfolgt über im Erdbereich verlegte Kabel. Hierzu werden Kabelgräben angelegt (Tiefe ca. 0,60 – 0,80 m). In die Kabelgräben wird eine Sandschicht (Leitungszone, Höhe ca. 0,10 m) eingebracht.

Zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz muss der in den Modulen produzierte Gleichstrom über Wechselrichter in Wechselstrom gewandelt werden. Dieses erfolgt durch String-Wechselrichter, die an der Unterkonstruktion montiert werden. Die Ableitung des erzeugten Stroms erfolgt über eine unterirdisch verlegte Leitung. Der Einspeisepunkt in eine Mittelspannungsleitung wird mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen

außerhalb des Geltungsbereichs festgelegt. Ein Netzverknüpfungspunkt wurde durch das Bayernwerk Netz in Büchelberg in einer Entfernung von ca. 2 km zugewiesen. Der Verlauf der Leitungstrasse zum Einspeisepunkt und die Übergabestation sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.

Bei der Anlage handelt sich um einen elektrischen Raum, der von unbefugten nicht betreten werden darf. Eine Einzäunung der Anlage ist daher aus versicherungstechnischen Gründen notwendig. Die Einfriedungen als Zäune sind auf eine max. Höhe von 2,00 m (gemessen ab Geländeoberkante, incl. Übersteigschutz) beschränkt. Vorgesehen ist ein Drahtgeflechtzaun aus Maschendraht, Knotengeflecht oder Stabmattenzaun mit einem Übersteigschutz. Kleintieren das Durchqueren der Anlage zu ermöglichen und die natürlichen Funktionsbeziehungen in der freien Landschaft nicht zu stören muss die Zaununterkante einen Abstand von mind. 0,15 m über dem Gelände aufweisen.

Die Erschließung erfolgt über das öffentliche Wegenetz. Es sind zwei Zufahrtsbereiche in wassergebundener Form auf die Fläche vorgesehen.

Die Bauzeit für eine Anlage dieser Größenordnung beträgt ca. 8 Wochen. Nach der Errichtung der Anlage ist jährlich einmal eine technische Wartung notwendig.

Während des Betriebes der Anlage fallen weder Abfälle noch Abwässer an. Die Errichtung der Anlage ist auf eine Nutzungsdauer von mindestens 30 Jahren ausgelegt. Nach Ende der Nutzungsdauer erfolgt der rückstandslose Rückbau der Photovoltaikanlage durch den Betreiber.

2.1.2. Gestaltung der Grünflächen innerhalb des Sondergebietes

Durch den Bau einer Photovoltaikfreiflächenanlage wird im Vorhabengebiet lediglich ca. 2 % der Fläche für Nebenanlagen (Trafo-/ Übergabestationen) versiegelt. Die Modulflächen werden nicht als Versiegelung angesehen. Es handelt sich vielmehr um eine Überschirmung des Bodens. Auf den überschilderten Flächen kommt es zu einer positiven Änderung der Wasserversorgung des Bodens und des Mikroklimas (mehr indirektes Licht und mehr Feuchtigkeit). Eine Bodenumlagerung ist zur Herstellung einer Photovoltaikanlage auf diesem Standort durch die ebenmäßige Topographie des Geländes nicht erforderlich. Eine flächige Bodenverdichtung, die das Maß der bestehenden Verdichtung durch die regelmäßige und intensive Bewirtschaftung als Acker und Grünland hervorruft wird nicht vorgenommen. Es ist keine Grundwasserabsenkung vorgesehen. Die Versickerung des Niederschlagswassers wird flächig erfolgen. Der Boden ist in der aktuellen Ausprägung fähig den Niederschlag zu versickern. Da es zu keinen flächigen Versiegelungen auf der Fläche in Folge der Bebauung mit einer Photovoltaikfreiflächenanlage kommt, wird der Boden auch künftig fähig sein, das Niederschlagswasser unverändert aufnehmen zu können. Durch die Photovoltaikfreiflächenanlage wird das Niederschlagswasser nicht verschmutzt.

Auf der gesamten Fläche (d.h. unter den Solarmodulen sowie in den Bereichen zwischen den Reihen und im Randbereich) wird der Acker bzw. das Intensivgrünland hin zu extensivem Grünland entwickelt. Dies erfolgt durch Ansaat und durch angepasstes Pflegeregime. Auch eine Schafbeweidung ist möglich. Die Fläche wird aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen, es findet keine Düngung oder der Einsatz von Pestiziden mehr statt. Die Fläche wird ein- bis zweimal jährlich gemäht. Über die 30-jährige Nutzung als Solarpark wird sich somit ein wertvoller Magerstandort entwickeln. Der Boden kann sich in dem Zeitraum der Überstellung regenerieren und Erosion wird verhindert. Diese Verbesserung wirkt sich auch positiv auf den Grundwasserhaushalt insgesamt und auf den Bestand der umliegenden Biotope aus, denn auch dort werden folglich keine Einschwemmungen von Düngemittel aus

der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung erfolgen. In dem eingezäunten (Bodenabstand ca. 0,15 m) und nur selten von Menschen betretenen Raum finden Insekten, Bodenbrüter und Kleinsäugetiere ein Refugium in dem sie sich ungestört entwickeln können.

Es kommt hinsichtlich Ökologie und Naturschutz zu einer deutlichen Aufwertung, wenngleich die Fläche über einen Zeitraum von mind. 30 Jahren visuell technisch überprägt sein wird.

Unter den Modulen und in den Reihenzwischenräumen kann die anschließende extensive Nutzung zu einem deutlich positiven Effekt auf die Artenvielfalt führen.

2.1.3. Gestaltung der Grünflächen außerhalb des Sondergebietes

Um die gesamte Photovoltaikfreifläche herum wird zur naturschutzfachlichen Aufwertung eine standortgerechte Hecke angelegt und entwickelt. Die Heckenpflanzung erfolgt auf einer Breite von 5,0 m. Im südlichen Bereich ist eine Heckenpflanzung mit einer Breite von 9,0 m vorgesehen. Im Osten und damit dem Anschluss an die geschützten Biotope wird eine Heckenpflanzung mit einer Breite von 15,0 m entwickelt. Hierdurch wird auch der visuelle Eingriff gemindert. Es werden ausschließlich standortgerechte Pflanzen autochthoner Herkunft verwendet. Durch die Eingrünung wird zum einen die Einsehbarkeit der Anlage reduziert. Zudem bildet eine neue Hecke auch einen neuen Lebensraum für viele Tiere.

In Folge der Umwandlung Acker in Grünland, der Heckenpflanzung und einer extensiven Bewirtschaftung wird ein strukturreicher, vielseitiger Lebensraum entwickelt und langfristig geschützt.

2.2. Darstellung der allgemeinen Projektwirkungen

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden nachfolgend die Wirkfaktoren des Vorhabens aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie i.S. der Verbotstatbestände verursachen können.

Im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Baubedingte Wirkungen

Im Zuge der geplanten Baumaßnahme sind die folgenden baubedingten Wirkungen möglich:

- Verletzung / Tötung von Pflanzen / Tieren im Zuge der Baustellenerschließung und der Bauabwicklung. Die Bauzeit beschränkt sich auf ca. 8 Wochen.
- Störungen durch den Baubetrieb (Lärm, Erschütterungen, visuelle Reize, Schadstoffe).

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Mögliche anlagebedingte Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme sind:

- Verlust von Lebensraum durch Versiegelung (punktuelle Versiegelung für Fundamente und Kabelgraben, 3 Trafohäuschen mit je 9 qm Fläche)
- Änderung der Qualität von Lebensraum durch Überdeckung von Boden durch Modulflächen
- Minderung der Qualität von Lebensraum durch Zerschneidung bzw. Barrierewirkung durch Einzäunung der Photovoltaikfreiflächenanlage (mit einem Bodenabstand von 0,15 m, damit eine Unterwanderung von Kleintieren möglich ist)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingt treten keine artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen auf.

3. ERMITTLUNG DER PRÜFRELEVANTEN ARTEN

Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten hat bereits im Rahmen der Faunistischen Planungsraumanalyse stattgefunden.

Als Ergebnis lässt sich folgendes ableiten:

- Fledermäuse: Das Gebiet stellt im Bestand sowie auch mit einer PVA ein Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden sich im Vorhabengebiet nicht. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden. Das Nahrungshabitat für die Fledermaus wird durch eine PVA sogar verbessert.
- Sonstige Säuger sind im Vorhabenbereich nicht zu erwarten.
- Europäische Vögel: das Vorkommen von diversen bodenbrütenden Vogelarten ist nicht auszuschließen. Hierzu erfolgt eine artenschutzfachliche Kartierung.
- Amphibien: Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen, ist eine Beeinträchtigung von Amphibien nicht zu erwarten.
- Libellen und Schmetterlinge: Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen ist eine Beeinträchtigung von Libellen und Schmetterlingen nicht zu erwarten.
- Gefäßpflanzen: Aufgrund der Ausprägung als intensives Grünland und Acker ist das Vorkommen von geschützten Pflanzen auszuschließen.

Als gutachterliches Fazit wurde festgestellt, dass das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten aus den Gruppen der Fledermäuse und Vögel im Geltungsbereich des geplanten Solarparks nicht auszuschließen ist.

„Für die Gruppe der Fledermäuse werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erwartet, da sie den Eingriffsbereich lediglich als Nahrungshabitat nutzen können und diese Funktion durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, möglicherweise sogar verbessert wird.

Für Vogelarten können Brutvorkommen von Bodenbrütern zum derzeitigen Kenntnisstand keinesfalls ausgeschlossen werden. Anhand bestehender Daten ist eine Eignung des Gebiets für den Wiesenpieper anzunehmen. Es ist bereits eine Brutvogelkartierung beauftragt, mit deren Ergebnissen im Verlauf der weiteren Planung geeignete artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen entwickelt werden.

Für Hecken- und Gebüschbrüter besitzt die Fläche keine artenschutzrechtliche Relevanz. Durch die Schaffung von vertikalen Strukturen (Module, Anlagezäune) finden Vögel vermehrt Ansitzwarten, was als positiver Effekt zu werten ist.

Kumulative Wirkungen aufgrund benachbarter Solarparks sind nachzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.“ (S. Hiebeler, 29.04.2020)

Für die Artentabellen wird auf die Faunistischen Planungsraumanalyse verwiesen.

3.1. Beschreibung des Untersuchungsraumes und der voraussichtlich betroffenen Lebensräume

Die Flächen des Geltungsbereiches zeichnen sich durch eine intensive Nutzung und starke Eutrophierung aus. Die Krautschicht der Grünlandfläche ist verarmt an Arten und Struktur. Die Ackerfläche im Süden wurde zur Düngung mit Gräsern und Klee begrünt. Die restliche Fläche wird als intensives Grünland bewirtschaftet. Im Süden des Geltungsbereiches liegt die Straße. Auf dem Böschungstreifen befinden sich drei mittelalte Birken. Ansonsten sind im Geltungsbereich keine Strukturen vorhanden.

Im Untersuchungsgebiet eingeschlossen sind die benachbarten Flächen, auf welchen keine direkte Beeinträchtigung entsteht: Im Norden, Westen und Süden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Lediglich im Osten und Nord-Osten befindet sich eine naturschutzfachlich interessante Fläche. Die direkt angrenzende, extensiv genutzte Wiese weist Hecken- und solitäre Baumstrukturen, sowie ausgeprägte Feuchtstellen und z.T. Heidebewuchs und Orchideen (Knabenkraut) auf. Diese Komplexe aus Magerrasen, Nasswiesen und Fichtenwald sind als „Magerrasen-Nasswiesen-Komplex bei Kirchenhölzl“ (Biotop-Nr. 6341-1050) und „Mager-Nasswiesenkomplex am Waldrand östlich von Büchelberg“ (Biotop-Nr. 6441-1026) seit den Jahren 2008 / 2009 amtlich biotopkartiert. Als Beeinträchtigungen werden starke Düngung und Entwässerung angegeben (Fin-Web, Stand 22.04.2020).

3.2. Ergebnisse der faunistischen Bestandserfassungen

Der Brutvogelbestand wurde im Jahr 2020 durch M. Püls erfasst (Bericht zur Erfassung der Brutvogelfauna, M. Püls, 2020). Der Bericht ist als Anlage aufgeführt.

Die Kartierung fand an den nachfolgend aufgeführten Terminen statt:

Datum	Uhrzeit	Witterung	Artengruppe
12.04.2020	07:45 - 08:45	Sonnig, Windstill, 5-8°C	Brutvögel (Tagkartierung)
22.04.2020	07:00 - 08:00	Sonnig, Windig, 3-6°C	Brutvögel (Tagkartierung)
22.05.2020	06:45 - 07:45	Bewölkt, Windstill, 8-11°C	Brutvögel (Tagkartierung)
29.05.2020	04:45 - 05:45	Sonnig, nebelig, windstill, 5-8°C	Brutvögel (Tagkartierung)
12.06.2020	00:30 - 01:30	Windstill, 13-12°C	Brutvögel (Nachtverhör)
12.06.2020	04:45 - 05:45	Sonnig, windstill, 8-10°C	Brutvögel (Tagkartierung)
28.06.2020	00:45 – 01:45	Windstill, 15-13°C	Brutvögel (Nachtverhör)
28.06.2020	05:15 – 06:15	Sonnig, leichter Wind, 12-14°C	Brutvögel (Tagkartierung)

Bei den Begehungen wurde auch das weitere Arteninventar kursorisch erfasst.

Tabelle 2: Übersicht der im Untersuchungsgebiet und Umgriff nachgewiesenen Vogelarten:

Art		RLD	RLB	FFH	Status im UG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	VSR	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	VSR	ns
Baumpieper*	<i>Anthus trivialis*</i>	3	2	VSR	ns
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	-	VSR	-
Bluthänfling*	<i>Carduelis cannabina*</i>	3	2	VSR	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	VSR	-
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	VSR	-
Dohle*	<i>Corvus monedula*</i>	-	V	VSR	üf
Dorngrasmücke*	<i>Sylvia communis*</i>	-	V	VSR	-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	VSR	-
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	VSR	-
Feldlerche*	<i>Alauda arvensis*</i>	3	3	VSR	wb
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	VSR	üf
Fischadler*	<i>Pandion hallaetus*</i>	3	1	VSR	üf
Gartenrotschwanz*	<i>Phoenicurus phoenicurus*</i>	V	3	VSR	ns
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	VSR	-
Goldammer*	<i>Emberiza citrinella*</i>	V	-	VSR	ns
Graureiher*	<i>Ardea cinerea*</i>	-	V	VSR	ns
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	VSR	ns
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	VSR	-
Grünspecht*	<i>Picus viridis*</i>	-	-	VSR	-
Hohltaube*	<i>Columba oenas*</i>	-	-	VSR	üf
Klappergrasmücke*	<i>Sylvia curruca*</i>	-	3	VSR	-
Kleiber	<i>Sitta europea</i>	-	-	VSR	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	VSR	-
Kranich*	<i>Grus grus*</i>	-	1	VSR	-
Mäusebussard*	<i>Buteo buteo*</i>	-	-	VSR	ns
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	VSR	ns
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	VSR	-
Neuntöter*	<i>Lanius collurio*</i>	-	V	VSR	ns
Nebel x Rabenkrähe	<i>Corvus cornix x corone</i>	NA	NA	VSR	üf
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	VSR	üf
Rauchschwalbe*	<i>Hirundo rustica*</i>	3	V	VSR	ns

Art		RLD	RLB	FFH	Status im UG
Rebhuhn*	<i>Perdix perdix</i> *	2	2	VSR	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	VSR	üf
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	VSR	-
Rotmilan*	<i>Milvus milvus</i> *	V	V	VSR	ns
Schwarzspecht*	<i>Dryocopus martius</i> *	-	-	VSR	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	VSR	-
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	-	-	VSR	-
Sperber*	<i>Accipiter nisus</i> *	-	-	VSR	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	VSR	üf
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	VSR	-
Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	-	-	VSR	-
Trauerschnäpper*	<i>Ficedula hypoleuca</i> *	3	V	VSR	-
Turnfalke*	<i>Falco tinnunculus</i> *	-	-	VSR	ns
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-	VSR	-
Zilp-Zalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	VSR	-

RLD/RLB Rote Liste Deutschland / Rote Liste Bayern
FFH Art gelistet in Anhang II, IV oder V FFH-RL
 * saP- relevant im Gebiet nach LfU Datenbankabfrage

Fett gedruckt Art innerhalb UG nachgewiesen
ns nahrungssuchend, **üf** überfliegend, **wb** wahrscheinlich brütend

Während der Kartierungen wurde auch insbesondere auf ein Vorkommen von Reptilien sowie Schmetterlinge, Libellen und Käfer geachtet.

Es konnten keine Nachweise oder Besonderheiten erbracht werden.

4. PROJEKTBEDINGTE BETROFFENHEIT DER PRÜFRELEVANTEN ARTEN

In der nachfolgenden Konfliktanalyse werden die projektbedingten Beeinträchtigungen für die im Raum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten i. S. der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beurteilt.

Mitberücksichtigt werden die bei der Beurteilung der Projektwirkungen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen (s. Kapitel 5).

4.1.1. Europäische Vogelarten

Das Vorhabengebiet liegt zum Teil in einem kleineren Wiesenbrütergebiet, das Wiesenflächen östlich von Büchelberg erfasst.

Nicht saP-relevante, häufige Arten (nach LfU Datenbankabfrage)

Als nicht saP-relevante Arten wurden Bachstelze, Fichtenkreuzschnabel, Grauschnäpper, Misteldrossel, Nebel x Rabenkrähe, Rabenkrähe, Ringeltaube und Star innerhalb des

Vorhabengebietes erfasst. Die Arten sind lediglich als nahrungssuchend oder überfliegend erfasst worden. Bei den Arten handelt es sich um weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“). Eine Beeinträchtigung dieser Arten durch den Verlust von Lebensraum wird sich in Folge der Umsetzung des Vorhabens nicht ergeben, da die Arten keine Offenlandbrüter sind. Das Plangebiet wird lediglich als Teillebensraum für die Nahrungssuche genutzt. Der eingezäunte Solarpark wird nach der Bauzeit wieder diesen Arten für die Nahrungssuche zur Verfügung stehen. Somit kann keine nachteilige Beeinträchtigung des Fortbestandes dieser Arten erwartet werden.

saP-relevante Arten als Nahrungsgast oder Durchzügler und Überflieger

Als Überflieger wurden die Hohltaube, Fischadler und Dohle erfasst. Die Überflieger haben keinen direkten Bezug zur Vorhabenfläche. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

Der Gartenrotschwanz wird als Durchzügler eingestuft.

Als Nahrungsgäste wurden Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke, Neuntöter, Graureiher, Goldammer, Baumpieper und Rauchschwalbe erfasst. Der Bluthänfling wurde nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Arten Neuntöter, Goldammer, Baumpieper und Rauchschwalbe steht der eingezäunte Solarpark nach der Bauzeit wieder für die Nahrungssuche zur Verfügung. Dieser wird sich durch die Heckenpflanzungen und den Zaun, welche als Ansitzwarten für die genannten Arten dienen können, verbessern.

Die Arten Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke und Graureiher, die für gewöhnlich Offenlandbereiche für die Jagd bevorzugen, finden in der Umgebung geeignete Nahrungsflächen in ausreichendem Umfang. Eine populationsrelevante Beeinträchtigung wird nicht erwartet.

saP-relevante Arten mit potenziellem Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet

Als potenziell brütend wurde die Feldlerche mit zwei Revieren erfasst. Weitere Feldlerchenreviere befinden sich im Umgriff der Fläche. Weitere Arten des Offenlandes, wie Wachtelkönig, Rebhuhn oder Wachtel konnten auf der Fläche direkt nicht nachgewiesen werden.

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) ist gemäß der Roten Liste Deutschland und gleichermaßen Bayern als „gefährdet“ eingestuft. Der Erhaltungszustand der Art für Bayern ist ungünstig/schlecht (Alpin und Kontinental). Im Umgriff des Untersuchungsgebietes konnten 2 weitere Brutpaare der Feldlerche auf Grünland ermittelt werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als gut bewertet, wobei die Feldlerche aufgrund des hohen Waldanteils, der gegensätzlich zu den Lebensraumansprüchen der Art ist, nicht in derart hoher Anzahl wie andernorts ansässig ist.

Projektbedingte Beeinträchtigungen der Feldlerche entstehen durch Verlust von Offenland (Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sowie durch ein mit diesen Lebensraumverlusten verbundenes Risiko der Beschädigung von Entwicklungsformen (Eier/Gelege) bzw. der Verletzung oder Tötung von Jungvögeln. Zur Vermeidung eines entsprechenden Verletzungs-/Tötungsrisikos ist die Baufeldräumung grundsätzlich außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen. Um eine Zerstörung der Feldlerchen-Gelege während der Bauzeit zu verhindern wird eine Bauzeitenregelung getroffen. Die Bauzeit beschränkt sich auf August bis Anfang März. Vor Baubeginn ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass keine Brutaktivität von bodenbrütenden Vogelarten auf

den Flächen stattfindet. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes i. S. von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Das Gelände rund um die Vorhabenfläche ist geprägt durch eine strukturreiche Wald-Offenland-Verzahnung. Unter Berücksichtigung der im Raum verbleibenden Lebensraumstrukturen mit der Eignung als Revier für die Feldlerche ist von einer Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang i.S. von § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen.

Nichts desto trotz steht die Vorhabenfläche nach Installation der Anlage nicht mehr als Bruthabitat der Feldlerche zur Verfügung. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG) wird durch die Anlage von Lerchenfenstern in räumlichem Zusammenhang ausgeglichen. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten.

Erhebliche Störungen i.S. von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der Feldlerche werden ebenso durch die Bauzeitenregelung ausgeschlossen.

5. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG DER VERBOTSVIOLATION

5.1. Vermeidungsmaßnahmen

Bei den Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Schutzvorkehrungen, die das Risiko einer Verletzung bzw. Tötung streng und besonders geschützter Arten minimieren. Die Maßnahmen werden in das Maßnahmenkonzept des Umweltberichts übernommen.

Bauzeitenregelung

Um eine Zerstörung der Feldlerchen-Gelege während der Bauzeit zu verhindern wird eine Bauzeitenregelung getroffen. Die Bauzeit beschränkt sich auf August bis Anfang März. Vor Baubeginn ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass keine Brutaktivität von bodenbrütenden Vogelarten auf den Flächen stattfindet.

Sofern der Baubeginn in die Brutsaison hinein verschoben werden muss, kann frühzeitig eine Vergrämung auf der Fläche stattfinden. Dies wird durch das Aufstellen von Flatterbändern erreicht. Die Fläche kann damit vor Brutbeginn und vor der Ansiedlung der Feldlerchen als Bruthabitat entwertet werden.

5.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Bei der aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Ausgleichsmaßnahme handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahme oder CEF-Maßnahme ("measures to ensure the continual ecological functionality"). Die mit der CEF-Maßnahme angestrebten Lebensraumfunktionen sind spätestens mit Beginn des Eingriffs sicherzustellen. Die CEF-Maßnahme sichert die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.

Anlage von Lerchenfenstern

Als Ersatz für die entfallenden Reviere von Feldlerchen werden 2 neue Lerchenfenster im räumlichen Zusammenhang angelegt und dauerhaft bereitgestellt.

Für die Herstellung der Lerchenfenster genügt eine Fläche von je ca. 20 m² auf Ackerfläche, die von der Aussaat ausgespart wird (durch anheben der Sämaschine). Die Lerchenfenster sollen innerhalb des bewirtschafteten Ackers liegen, ohne direkten Anschluss zu Fahrgassen. Der Abstand zum Feldrand sollte 25 m betragen, der Abstand zu vertikalen Strukturen wie Gehölzen, Gebäuden und Strommasten sollte mind. 50 m betragen. Die Lerchenfenster können in Raps, Mais und Getreidefeldern angelegt werden. Sie sind am effektivsten im Wintergetreide.

Die Fenster können nach der Aussaat wie der Rest der Ackerfläche bewirtschaftet werden. Das bedeutet auch, dass die Lerchenfenster, wie der Rest der Feldfrüchte mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden können.

Die Fenster und 10 m rund herum nicht striegeln, damit die Gelege nicht zerstört werden. Die Lerchen legen ihre Bodennester gern in der Nähe der Fenster an. Sie nutzen die Fenster dann als Landebahnen, um von dort zum Nestversteck zu gelangen.

Die Maßnahmenfläche (Ackerschlag) wird im weiteren Verfahren präzisiert.

6. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Im Markt Eslarn soll auf den Flurstücken 1591 und 1591/1, Gemarkung Eslarn bei Büchelberg ein Solarpark erbaut werden. Die Flurstücke werden derzeit landwirtschaftlich als Acker und als intensives Grünland genutzt.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird die projektbedingte Betroffenheit streng und besonders geschützter Arten i.S. der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen überprüft. Grundlage der saP sind eine Faunistische Planungsraumanalyse sowie eine Brutvogelkartierung.

Für die Artengruppen der europäischen Vögel kann eine projektbedingte Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden. Nach der Kartierung der Brutvögel im Jahr 2020 und der Analyse der Ergebnisse ist festzuhalten, dass die Feldlerche im Vorhabengebiet brütet.

Beeinträchtigungen werden durch eine Bauzeitenregelung und die Anlage neuer Brutreviere vermieden und ausgeglichen.

Eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 45 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

7. QUELLENVERZEICHNIS

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2020): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten, <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2008): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV, <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>

BUNDESVERBAND NEUE ENERGIEWIRTSCHAFT (BNE) (Hrsg.) (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität.

HIEBELER S. (2020): Faunistische Planungsraumanalyse „Solarpark Eslarn II“, Freising, 29.04.2020

PÜLS M. (2020): Bericht zur Erfassung der Brutvogelfauna, Freising, 05.07.2020)

GESETZE/ RICHTLINIEN/ VERORDNUNGEN/ NORMEN

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ-BNATSCHG) Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ - BAYNATSCHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34) geändert worden ist

RICHTLINIE DES RATES ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN / FFH-RICHTLINIE (Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006.

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (Vogelschutzrichtlinie) (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009. (ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010, S. 1).

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER UND PFLANZENARTEN (BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)). die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist